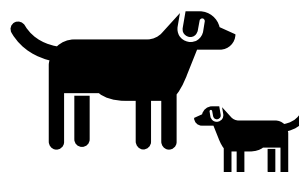




## Gemeinde Seuzach

Gesellschaft und Sicherheit  
Stationsstrasse 1  
8472 Seuzach

Telefon 052 320 40 40  
einwohnerdienste@seuzach.ch  
www.seuzach.ch



## Anmeldung eines Hundes

### Hundehalter/in

Frau  Herr

Erstmals als Hundehalter registriert

Bereits als Hundehalter registriert / AMICUS Personen-ID: \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_ Name \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_ PLZ / Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

### Angaben zum Hund

Bereits von einem Tierarzt im AMICUS registriert

Oblig. Haftpflichtversicherung wurde abgeschlossen (Deckungssumme von mind. Fr. 1 Mio.)

Die Ausbildungspflichten meines Hundes sind mir bekannt ([www.codex-hund.ch](http://www.codex-hund.ch))

Hundesteuer für das laufende Jahr wurde bereits in folgender Gemeinde bezahlt: \_\_\_\_\_

Zuzug am \_\_\_\_\_ Zuzug von \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_ Geb.-Dat. \_\_\_\_\_

Fellfarbe \_\_\_\_\_ Geschlecht \_\_\_\_\_

Rasse 1 \_\_\_\_\_ Rasse 2 \_\_\_\_\_

Chip-Nr. \_\_\_\_\_

### Beilagen

Hundepass

Kursbestätigungen (Welpenförderung, Junghundekurs, Erziehungskurs)

Unterschrift Hundehalter: \_\_\_\_\_

§ 16-17 Eidg. Tierseuchenverordnung: Jeder in der Schweiz geborene Hund muss spätestens im Alter von drei Monaten, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Hundehalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet und bei der Hundedatenbank AMICUS registriert sein. Bei Hunden, die aus dem Ausland zur Haltung in die Schweiz eingeführt werden, hat die Registrierung im AMICUS durch einen Tierarzt innert zehn Tagen nach Einfuhr zu erfolgen.

§ 6 Zürcher Hundegesetz: Hundehalterinnen und Hundehalter müssen für Hunde jeglicher Grösse und Rasse eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens Fr. 1 Mio. abschliessen, welche die Hundehaltung umfasst.

§ 21 Zürcher Hundegesetz: Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist neben der Meldung an AMICUS auch verpflichtet den Hund innert zehn Tagen der Wohngemeinde zu melden. Die gleiche Meldefrist gilt für Namen- und Adressänderungen, für die Abgabe des Hundes an eine neue Hundehalterin oder einen neuen Hundehalter sowie beim Tod des Hundes. Für verspätete Meldungen werden CHF 40.00 erhoben.